

Statuten der Genossenschaft „Geteilschaft Simplon Bergalpe“

Artikel 1

Die Geteilen der Alpe Simplon bilden eine Genossenschaft im Sinne von Art. 59 ZGB und Art. 126 ff des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Artikel 2

Der Sitz der Genossenschaft ist Ried-Brig.

Artikel 3

Der Name der Genossenschaft lautet: "Geteilschaft Simplon Bergalpe". Es handelt sich um eine Geschlechterkorporation.

Mann und Frau sind in der Geteilschaft gleichberechtigt. Unter "Geteile" verstehen die vorliegenden Statuten auch die Geteilin.

Artikel 4

Der Zweck der Genossenschaft ist die richtige und vernünftige Nutzung des Genossenschaftsvermögens.

Artikel 5

Geteile wird, wer von einem Geteilen oder einer Geteilin abstammt und bei der Geburt einen Geteilennamen trägt.

Durch Heirat wird das Bürgerrecht nicht erworben.

Wenn der Geteile einen Familiennamen trägt, der nicht ein Geteilengeschlecht ist, wird das Geteilenrecht nicht weitervererbt.

Im Register der Geteilschaft wird der Geteile mit dem angestammten Namen aufgeführt und angesprochen.

Artikel 6

Adoption ist der Geburt gleichgestellt.

Artikel 7

Die Einbürgerung in die Geteilschaft ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Bei allfälliger Verteilung von Erträgen des Genossenschaftsvermögens werden nur Geteilen berücksichtigt, die im Bezirk Brig ihren Wohnsitz haben und einen eigenen Haushalt führen.

Fällt ein Geteile durch Todesfall weg, so sind seine noch nicht 18-jährigen Kinder, insofern sie Geteilen sind, nutzungsberechtigt.

Unverheiratete Geteilen die im Bezirk Brig Wohnsitz haben und einen eigenen Haushalt führen, erhalten ab dem erfüllten 18. Altersjahr Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen. Die Verwaltung kann durch Beschluss Geteilen, die ihren Wohnsitz nicht im Bezirk Brig haben, jedoch die Alpe mit Vieh belegen, den im Bezirk Brig wohnhaften, gleichstellen.

Artikel 9

Ausser den Geteilen, die Eigentümer der Alpe sind, kommen auch sogenannten Ungeteilen auf dieser Alpe Rechte zu, die jedoch nur auf den Weidgang beschränkt sind.

Artikel 10

Das Verhältnis der Geteilen zu den Ungeteilen sowie der Ungeteilen zur Alpe ist im Reglement vom 27. Juni 1999 geregelt.

Artikel 11

Die Bergalpe Simplon ist in vier Viertel eingeteilt:

a) östlicher Viertel; umfassend:

1. Breitlaub
2. Lerchmatte
3. Schönboden
4. Rottelsch

b) südlicher Viertel; umfassend:

1. Nieven
2. Korbjen
3. St. Jakobsspital
4. Gampisch

c) westlicher Viertel; umfassend:

1. Sicken
2. Bielti
3. Blatten

d) nördlicher Viertel; umfassend:

1. Hobschen
2. Stalden
3. Seematte
4. Souste

Artikel 12

Organe der Geteilschaft sind:

1. Die Verwaltung, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Alpenvogt
- b) dem Alpschreiber
- c) dem Kassier
- d) zwei weiteren Verwaltungsmitgliedern

2. Die Geteilenversammlung.

3. Die Kontrollstelle.

Artikel 13

Die Pflichten der Verwaltung sind insbesondere:

Alpenvogt

- Vertretung der Geteilschaft gegen aussen
- Einberufung von Ratssitzungen und Geteilenversammlungen
- Vorsitz bei Ratssitzungen, Begehungen und Versammlungen
- Gesamtüberwachung der sinnvollen Nutzung der Alpe und des Vermögens
- Rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Schreiber
- Führung des Verzeichnisses der Kuhrechtsinhaber

Schreiber

- Protokollführung bei Ratssitzungen, Begehungen und Geteilenversammlungen
- Rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit Alpenvogt
- Einladungen und Korrespondenzen
- Führung des Geteilenregister
- Führung der Pendenzenliste

Kassier

- Verwaltung der Finanzen der Geteilschaft
- Rechnungsführung
- Kollektivunterschrift zu zweien über Bankkonti
- Bezahlung sämtlicher Rechnungen
- Inkasso der Baurechtszinsen und Wassergebühren
- Versicherungsdossier
- Aufbewahrung und Registrierung sämtlicher Verträge
- Rechnungsabschluss pro Verwaltungsperiode

Wasservogt

- Unterhalt und Betrieb des Trinkwassernetzes
- Aufnahme der Angaben für die Trinkwassergebühren
- Verbindungsmann zu den Trinkwasserabonnenten
- Unterhalt der Kanalisation
- Überwachung des Wasserreglementes und Gebührentarife

Öffentliche Arbeiten

- Unterhalt des Strassennetzes der Bergalpe
- Infrastruktur in der Bauzone
- Organisation des Gemeinwerkes
- Verbindungsmann zu dem Schiessplatzchef und Schiessplatzwart
- Überwachung des Baurechtsreglementes (Bedingungen)
- Behebung von eventuellen Schäden auf der Alpe

Allgemeines

Die Überprüfung der Statuten und Reglemente der Geteilschaft, Verträge mit dem VBS und Privaten und die Verhandlungen mit den Kuhrechtsbesitzern werden unter der Leitung des Alpenvogtes vom Vorstand behandelt.

Artikel 14

Die Verwaltung erhält eine Entschädigung.

Artikel 15

Die Geteilenversammlung besteht aus allen Geteilen, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Die Geteilenversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt alle zwei Jahre im Juni, normalerweise am dritten Wochenende (Samstag oder Sonntag) zusammen.

Artikel 16

Der Geteilenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle und des Weibels.
Vorstand und Kontrollstelle werden je auf zwei Jahre gewählt; jeder Geteile ist verpflichtet, diese Wahl für mindestens eine Periode anzunehmen; Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sind wieder wählbar.
3. Der Alpenvogt wird von der Geteilenversammlung gewählt.
4. Die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz.
5. Die Zustimmung zu Bodenveräusserungen, Bodenkäufen und Baurechtsvergaben an Nicht-Geteilen. Kleinere Bodenveräusserungen und Bodenabtausch wie z. B. Grenzbereinigungen und Baurechte an Geteilen kann die Verwaltung in eigener Kompetenz beschliessen.
6. Die Entlastung der Verwaltung.
7. Beschlüsse über Unterhalt und Verbesserung der Immobilien der Genossenschaft.
8. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Geteilenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17

Die Verwaltung verteilt die Chargen unter sich.

Artikel 18

Die Geteilenversammlung wird durch einmalige Publikation im kantonalen Amtsblatt und in der Lokalpresse einberufen. Eine Geteilenversammlung kann überdies auf gleiche Weise einberufen werden, so oft der Vorstand oder ein 1/5 der Geteilen es verlangt.

Eine Statutenrevision kann nur rechtsgültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen. An der Geteilenversammlung hat jeder Geteile das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden gefasst mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handaufheben.

Artikel 19

Ueber die Entscheide der Geteilenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Alpenvogt und vom Alpschreiber unterzeichnet wird.

Artikel 20

Frauen, die das Bürgerrecht nach den alten Statuten durch Heirat mit einem Nicht-Geteilen verloren haben, können dieses bis am 1. Januar 2005 durch Erklärung an den Vorstand zurück verlangen.

Frauen, die das Bürgerrecht nach den alten Statuten durch Heirat mit einem Geteilen erhalten haben, sind Geteilinnen im Sinne des neuen Rechts. Wird die Ehe geschieden, so verlieren die Frauen in diesem Fall das Bürgerrecht.

Artikel 21

Die Statuten sind an der Geteilenversammlung vom 29. Juni 2003 genehmigt worden.

Sie wurden an der ausserordentlichen Geteilenversammlung vom 18. Oktober 2017 geändert (Art. 8 und 15).

Sie bedürfen der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Der Alpenvogt

Christian Perrig

Der Alpschreiber

Roman Borter





Auszug aus Protokoll

Ausserordentliche Geteilenversammlung vom 18. Oktober 2017
im Burgersaal,
in Ried-Brig

Traktandum 3:
Beschlussfassung über folgende Statutenänderungen

3.1 die Herabsetzung des Alters auf 18 Jahre (Art. 8 und Art. 15)

Die Geteilenversammlung beschliesst einstimmig, Art. 8 und Art. 15 dergestalt zu ändern, als dass das Alter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wird.

3.2 die Geteilenversammlung findet am letzten Samstag oder Sonntag im Juni statt (Art. 15)

Die Geteilenversammlung beschliesst, Art. 15 wie folgt zu ändern:

"Die Geteilenversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt alle zwei Jahre im Juni, normalerweise am dritten Wochenende (Samstag oder Sonntag) zusammen."

Roman Borter / Alpschreiber





CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Ergebnis der ausserordentlichen Geteilerversammlung vom 18. Oktober 2017 an welcher die Statutenänderung angenommen worden ist;

erwägend, dass es sich bei der vorliegenden Geteilschaft um eine solche handelt, die im Sinne von Artikel 126 ff des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum ZGB durch die Gemeinschaft der Eigentümer beschlossen wurde;

eingesehen das Gesuch der «Geteilschaft Simplon-Bergalpe», mit Sitz in Ried-Brig, worin sie die Genehmigung der Statutenänderung anbegehrt;

erwägend, dass keine Beschwerden gegen die Generalversammlung eingereicht worden sind;

eingesehen Artikel 126 ff des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum ZGB;

auf Vorschlag des Departements für Volkswirtschaft und Bildung,

e n t s c h e i d e t **der Staatsrat**

Die Statutenänderung der «Geteilschaft Simplon-Bergalpe», mit Sitz in Ried-Brig, angenommen an der ausserordentlichen Geteilerversammlung vom 18. Oktober 2017 wird wie folgt homologiert:

- Art. 8 und Art. 15 Abs. 1:
Das Alter wird von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt.
- Art. 15 Abs. 2 (neuer Wortlaut)
„Die Geteilerversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt alle zwei Jahre im Juni, normalerweise am dritten Wochenende (Samstag oder Sonntag) zusammen.“

Die Entscheidungskosten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Sitzung vom **31. Jan. 2018**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Verteiler 3 Ex. DVB *A notifier par le Département*



Kostenverteilung	Gebühr	Fr. 100.00
	Gesundheitsstempel	Fr. 8.00
	Total	Fr. 108.00
		=====